

Vertriebs Jenaer Produkte angedroht, und schließlich wird auch gegen den westdeutschen Generalvertreter von Zeiß, Jena, eine entsprechende einstweilige Verfügung erwirkt.

Der vorläufige Schlußakt spielt sich zur Zeit vor den Schranken des Landgerichts in Stuttgart ab, wo die Carl-Zeiß-Stiftung, Jena, gegen das sich widerrechtlich ihres Namens bedienende Unternehmen in Heidenheim Unterlassungsklage erhoben hat. Will man sich ein Bild über die Rechtslage in diesem Verfahren machen, so ist es zweckmäßig, von der Frage auszugehen, weshalb dieser offenbare Vermögensraub überhaupt versucht werden konnte, ohne bei allen rechtlich denkenden Menschen in Deutschland einen Sturm der Empörung hervorzurufen. Diese Frage findet ihre Lösung in der — wie wir es oben nannten — „äußeren Ähnlichkeit“, die der Sachverhalt im Falle Zeiß mit dem Sachverhalt in einer Anzahl anderer weithin bekannter Fälle der Verlegung von Firmen nach Westdeutschland aufweist — eine Ähnlichkeit allerdings nur für Laien, die den grundsätzlichen Unterschied nicht sogleich erfassen können. Man kennt den Fall „Knäcke-Brot“, man kennt den Fall „Olympia“ und andere; man weiß, daß die früheren Inhaber oder sonst vertretungsberechtigten Organe dieser Unternehmen nach deren Enteignung nach Westdeutschland gingen, daß sie dort unter Berufung auf das angeblich anzuwendende Territorialprinzip, das die Enteignungswirkungen auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik beschränkt, und unter Hinweis auf das in Westdeutschland befindliche Vermögen ihres Unternehmens von den westdeutschen Gerichten die Eintragung der Sitzverlegung ihrer Firma erlangten und mit diesem Vermögen in Westdeutschland ihren Betrieb fortsetzten. Man weiß, daß sich in Westdeutschland eine ständige, höchststrichlicher gebilligte Rechtsprechung herausgebildet hat, die zwar nach der richtigen Rechtsauffassung das Territorialprinzip zu Unrecht anwendet, jedoch als Faktum nicht zu übersehen ist. Und man dachte — zweifellos beruht auf der Hoffnung, daß der grundlegende Unterschied nicht erkannt werden würde, ein großer Teil des hier durchgeführten Raubplanes —, daß die Sache im Falle Zeiß nicht anders liege und es angesichts des „Ausgetragenenseins“ der Frage in Westdeutschland zwecklos sei, sich über diesen Fall von neuem aufzuregen. So ist es wohl auch zu erklären, daß die Carl-Zeiß-Stiftung selbst nicht eher gerichtliche Schritte unternahm.

In Wirklichkeit fehlen, wie der Jurist auf Grund des oben dargestellten Sachverhalts auf den ersten Blick erkennt, sämtliche Voraussetzungen für die Anwendung jener Rechtsprechung auf den Fall der Carl-Zeiß-Stiftung; richtiger gesagt: gerade wenn man diese Rechtsprechung bei der Beurteilung des Falles zugrunde legt, kann die Errichtung der Pseudostiftung nicht anders als rechtswidrig und als ein dreister Vermögensraub beurteilt werden. Denn im Falle der Carl-Zeiß-Stiftung, der insofern eine einmalige Ausnahme bildet, haben die Regierungsorgane der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone von vornherein die Enteignungsmaßnahmen nicht weiter ausgedehnt, als sie bei Zugrundelegung des Territorialprinzips wirksam sein würden, und noch nicht einmal das: sie haben nicht einmal das hiesige Vermögen der Carl-Zeiß-Stiftung vollständig erfaßt, sondern nur einen Bruchteil davon, während im **Gegensatz zu allen anderen Enteignungsfällen** das Unternehmen, dem die Teilenteignung gewisse Vermögenskomplexe entzog, in seinem rechtlichen Bestände unangetastet blieb und ihm zur Erfüllung seiner wirtschaftlichen Zwecke auch innerhalb des Gebietes der heutigen Deutschen Demokratischen Republik Millionenwerte erhalten blieben. Die westdeutsche Rechtsprechung besagt, daß dem bisherigen Inhaber eines in der heutigen Deutschen Demokratischen Republik enteigneten Unternehmens kraft der Beschränkung der Enteignungswirkungen auf den Machtbereich des enteignenden Staates das außerhalb dieses Machtbereichs befindliche Vermögen erhalten bleibt. In Anwendung auf den Fall Zeiß bedeutet das, daß der Carl-Zeiß-Stiftung in Jena als bisherigem und nach wie vor existierendem Inhaber die Verfügung über all das Vermögen verblieben ist, das von der Enteignung nicht erfaßt wurde.

Diese Folgerung ist so selbstverständlich und einleuchtend, daß sich ihr auch die nach fremdem Eigen-

tum lüsterne Verschwörergesellschaft in Westdeutschland nicht verschließen konnte. Und so entschloß man sich, den Schmierentrick mit der „Sitzverlegung“ in Szene zu setzen. Warum, so sagte man sich, sollte es, wenn doch in allen anderen Fällen die Firmenverlegung so einfach geklappt hat, nicht auch im Falle Zeiß so gemacht werden können? Allerdings gab es da die Kleinigkeit, daß in jenen anderen Fällen die bisherigen Inhaber oder vertretungsberechtigten Organe der enteigneten Unternehmen die Sitzverlegung selbst gewollt und beantragt hatten, während hier das betroffene Unternehmen, die Carl-Zeiß-Stiftung und ihre verfassungsmäßigen Organe, nicht einmal im Traum an etwas Derartiges dachten. Aber diese Lappalie überwand man großzügig: wenn die Carl-Zeiß-Stiftung nicht nach Westdeutschland verlegt werden wollte, so mußte man sie eben selbsttätig verlesen! Und es traten die Herren Professor Dr. Bauersfeld, Dr. Küppenbender und Henrichs in Erscheinung, die allerdings mit der Carl-Zeiß-Stiftung nichts zu tun hatten und die ihre früheren Direktorenposten bei der Firma Carl Zeiß, Jena, bereits 1945 schriftlich niedergelegt hatten, ernannten sich zu Vertretern der Carl-Zeiß-Stiftung in Jena und beantragten beim württembergisch-badischen Staatsministerium, für die Carl-Zeiß-Stiftung einen neuen Sitz zu bestimmen. Weshalb man sich die Umstände machte, zu diesem Zweck ehemalige Angestellte der Stiftung zu bemühen, und nicht einfach die Herren Hinz und Kunz zur Antragstellung von der Straße heraufholte, die sich mit gleichem Recht als Vertreter der Carl-Zeiß-Stiftung, Jena, deklarieren konnten, ist nicht recht ersichtlich.

Ein Antrag lag also vor, und es erhob sich nun die weitere kleine Frage, ob der Sitz einer Stiftung überhaupt verlegt werden kann und, bejahendenfalls, wer für den Erlaß eines solchen Beschlusses zuständig ist. Man schlug also das BGB nach, das konsequenterweise auf die erste Frage keine Antwort gab, weil es grundsätzlich auf dem Standpunkt steht, daß die Rechtsverhältnisse einer Stiftung durch deren eigene Verfassung geregelt werden. Und in der Tat hatte die Verfassung der Carl-Zeiß-Stiftung, wie schon erwähnt, an die Möglichkeit einer Sitzverlegung gedacht und diese nicht nur ausgeschlossen, sondern zur noch größeren Sicherheit bestimmt, daß der Paragraph, der die Sitzverlegung ausschließt, „unter keinen Umständen und auf keine Weise mit rechtlicher Wirkung abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden kann“.

Man mußte also wiederum „großzügig“ sein und besann sich darauf, daß es noch einen § 87 BGB gibt, welcher vorschreibt, daß im Fall der Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben und, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert, die Verfassung der Stiftung ändern kann.

Allerdings lag die Voraussetzung dieser Bestimmung in keiner Weise vor, denn die Stiftung erfüllte und erfüllt in Jena nach wie vor ihre ursprüngliche Zweckbestimmung, und außerdem kam es den Herren ja nicht darauf an, die Zweckbestimmung zu ändern, sondern den Sitz zu verlegen. Man hatte also ein drittes Mal Gelegenheit, großzügig zu sein und entschloß sich, den § 87 BGB zur Rechtsgrundlage für die Sitzverlegung zu machen, ohne sich um die maßgebliche entgegengesetzte Statutenbestimmung zu kümmern, ja ohne auch nur das Statut formal zu ändern. Demgemäß bestimmte also das Staatsministerium von Württemberg-Baden einen neuen Sitz für die Stiftung. Wieso aber das Staatsministerium von Württemberg-Baden? Warum nicht die Landesregierung von Schleswig-Holstein? Warum nicht die Bundesregierung oder die französische Regierung oder die Regierung von Panama? Wie wäre es, wenn der Rat des Bezirks Neubrandenburg den Sitz des „Städelschen Kunstinstituts“ aus Frankfurt am Main nach Neubrandenburg verlegen würde, sagen wir selbst auf Antrag eines jetzt in Neubrandenburg ansässigen früheren Museumsdieners jener berühmten Stiftung? Das sind keine rhetorischen Fragen: das Kunststück fertigzubringen, eine rechtswirksam errichtete, existierende und arbeitende Stiftung gegen ihren Willen und gegen ihr Statut und unter Verletzung einer fremden Staatsaufsicht von ihrem bisherigen Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik zu verlegen, ist die Regierung von Panama genau so zuständig wie die